

Statuten

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „**Lanner Kulturdreh**“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lans/Tirol und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Gemeinde Lans.

§ 2 Zweck

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO:

- a) *Vermittlung von Kultur, insbesondere in Form von Kunst und Literatur*
- b) *Förderung der kulturellen Bildung-Entwicklung, insbesondere für die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen*

§ 3 Tätigkeiten und Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks

1. Zur Verwirklichungen des Vereinszwecks sind folgende ideelle Mittel vorgesehen:

- *Vorträge, Lesungen und Diskussionsabende*
- *Dorfspaziergänge und Exkursionen*
- *Betrieb einer Bücherei, insbesondere Pflege des Bücher- und Medienbestands*
- *Durchführung kultureller Veranstaltungen wie Konzerte und Ausstellungen*
- *Veranstaltung von Workshops und Seminaren*
- *Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation*

Der Verein ist berechtigt, sich weisungsgebundener Erfüllungsgehilf_innen und entgeltlicher Leistungen anderer zu bedienen, sowie im Sinne des § 40a Z 1 BAO Mittel weiterzugeben, sofern auf diese Weise der Vereinszweck besser erreicht werden kann. Der Verein kann auch für andere als Erfüllungsgehilfe tätig werden, sofern dadurch der Vereinszweck besser erreicht werden kann.

2. Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) *Mitgliedsbeiträge*
- b) *Subventionen und Zuwendungen der öffentlichen Hand und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts*
- c) *Förderbeiträge, Schenkungen und Spenden*
- d) *Überschüsse aus Veranstaltungen*

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

2. Fördernde Mitglieder sind jene, die den Verein jährlich mit einem selbst festgelegten Beitrag unterstützen. Sie werden über Aktivitäten informiert; sie haben bei der Mitgliederversammlung des Vereins kein Stimmrecht.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Leitungsorgan. Sie setzt einen Antrag des Bewerbers / der Bewerberin voraus. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit Ablauf durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt (Widerruf) und durch Ausschluss.

2. Wenn ein Mitglied den jährlichen Mitgliedsbeitrag 31. März des jeweiligen Kalenderjahres nicht leistet, verliert es sämtliche Rechte aus der Mitgliedschaft.

3. Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und gilt sofort.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines (d.h. die Bücherei) zu beanspruchen. Ihnen steht das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe bis 31. März eines jeden Kalenderjahres verpflichtet.
3. Die Mitglieder haben dem Verein umgehend Änderungen ihrer Adresdaten (Anschrift, E-Mail) mitzuteilen.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

1. Mitgliederversammlung (siehe § 9 und § 10),
2. Leitungsorgan (siehe § 11 bis § 13),
3. Rechnungsprüfer_innen (siehe § 14) und
4. Schiedsgericht (siehe § 15).

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Leitungsorgans, der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer_innen binnen vier Wochen statt.

3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens *vier* Wochen vor dem Termin schriftlich durch E-Mail an die vom Mitglied zuletzt bekannt gegebene Adresse einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Leitungsorgan.
4. Kommt das Leitungsorgan seiner Verpflichtung zur Einberufung der Mitgliederversammlung nicht nach und erfolgt die Einberufung binnen weiterer zwei Monate auch nicht durch die Rechnungsprüfer, kann das älteste Mitglied der Mitgliedergruppe, welche die Einberufung verlangt hat, diese einberufen.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens *zwei* Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Leitungsorgan schriftlich einzureichen.
6. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die **ordentlichen** Mitglieder.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine_n Bevollmächtigte_n vertreten.
8. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit.
10. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt das älteste anwesende Mitglied des Leitungsorgans. In Abwesenheit aller Mitglieder des Leitungsorgans für das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Vereins den Vorsitz.
11. Der/die Vorsitzende hat die Mitgliederversammlung abubrechen, wenn ihre ordnungsgemäße Durchführung nicht mehr gewährleistet ist. In diesem Fall hat der/die Vorsitzende unverzüglich das Leitungsorgan einzuberufen.
12. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist vom / von der / Vorsitzenden oder einem / einer zu Beginn bestellten Schriftführer..in ein Protokoll anzufertigen, in dem zumindest der Zeitpunkt ihrer Eröffnung und Schließung, die Anwesenden und der Vorsitz anzuführen sowie alle gefassten Beschlüsse und Wahresultate aufzunehmen sind, Das Protokoll ist vom Vorsitz und ggf. der Schriftführung zu unterfertigen und vom Leitungsorgan aufzubewahren.

§ 10 Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Berichts über Tätigkeiten und Finanzgebarung,

2. Beschlussfassung über den Voranschlag,
3. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Leitungsorgans und der Rechnungsprüfer_innen; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern des Leitungsorgans oder Rechnungsprüfer_innen mit dem Verein,
4. Entlastung des Leitungsorgans,
5. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
6. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines,
7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten.

§ 11 Leitungsorgan

1. Das Leitungsorgan besteht aus dem / der Vorsitzenden, dem / der Stellvertreter_in des / der Vorsitzenden und dem Kassier / der Kassierin. Die Mitgliederversammlung kann zusätzliche nicht stimmberechtigte Beiräte für die jeweilige Funktionsperiode des Leitungsorgans vorsehen. Zu Mitgliedern des Leitungsorgans können nur natürliche Personen bestellt werden.
2. Das Leitungsorgan wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Das Leitungsorgan hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Wird das Leitungsgremium handlungsunfähig ist jede_r Rechnungsprüfer_in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl des Leitungsorgans einzuberufen.
4. Die Funktionsdauer des Leitungsorgans *beträgt zwei Jahre*. Wiederwahl ist möglich.
- 5.. Das Leitungsorgan kann von jedem Mitglied des Leitungsorgans sowie im Fall des § 9 Ziffer 9 auch vom / von der / Vorsitzenden der Mitgliederversammlung einberufen werden.
6. Das Leitungsorgan ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
7. Das Leitungsorgan fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der_s Vorsitzenden den Ausschlag. Besteht das Leitungsorgan nur aus zwei Personen oder nehmen nur zwei Mitglieder des Leitungsorgans an der Sitzung des Leitungsorgans teil, so fasst es seine Beschlüsse einstimmig.
8. Den Vorsitz führt der / die Vorsitzende, im Falle seiner / ihrer Verhinderung dessen / deren Stellvertreter_in.

9. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Mitglieds des Leitungsorgans durch Enthebung (siehe § 11 Abs. 9) und Rücktritt (siehe § 11 Abs. 10).

10. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit das gesamte Leitungsorgan oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Leitungsorgans bzw. des neuen Mitglieds des Leitungsorgans in Kraft.

11. Die Mitglieder des Leitungsorgans können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Leitungsorgan, im Falle des Rücktrittes des gesamten Leitungsorgans an die Mitgliederversammlung zu richten.

§ 12 Aufgaben des Leitungsorgans

Dem Leitungsorgan obliegt die Leitung und die Führung der laufenden Geschäfte des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Berichts über Tätigkeiten und Finanzgebarung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002,
2. Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung,
3. Führung und Verwaltung des Mitgliederverzeichnisses
4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
5. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
7. Das Leitungsorgan kann eine Person mit der Führung der laufenden Geschäfte betrauen, diese ist von in § 13 Abs. 1 genannten Personen mit den notwendigen Vollmachten auszustatten.

§ 13 Vertretung des Vereins nach außen

1. Der / die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der / die stellvertretende Vorsitzende sind berechtigt, selbständig den Verein nach außen zu vertreten (Einzelvertretung). In schriftlichen Angelegenheiten ist die Unterschrift des / der Vorsitzenden erforderlich, wobei Urkunden verpflichtenden Inhalts von einem weiteren Leitungsmitglied gegenzuzeichnen sind. In finanziellen Angelegenheiten ist die Unterschrift des / der Vorsitzenden und des Kassier / der Kassierin erforderlich.

2. Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Leitungsorgans und dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung eines daran nicht beteiligten Mitglieds des Leitungsorgans. Wenn das Geschäft für alle Mitglieder des Leitungsorgans ein Insichgeschäft darstellt, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können von den in § 13 Abs. 1 genannten Personen erteilt werden.

4. Bei Gefahr im Verzug ist das Leitungsorgan berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 14 Die Rechnungsprüfung

1. Zwei Rechnungsprüfer_innen werden von der Mitgliederversammlung auf *die Dauer von zwei Jahren* gewählt. Wiederwahl ist möglich.

2. Den Rechnungsprüfer_innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer_innen die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Mitglieder des Leitungsorgans sinngemäß (§ 11 Abs. 3, 9, 10 und 11).

4. Unberührt bleiben die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Rechnungsprüfer_innen nach § 21 Vereinsgesetz 2002.

§ 15 Das Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei unbefangenen ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Leitungsorgan binnen einer Woche ein unbefangenes Mitglied als Schiedsrichter_in schriftlich namhaft macht. Die beiden namhaft gemachten Schiedsrichter_innen wählen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur_m Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Sollten für die Schiedsrichter_innen und für die_den Vorsitzende_n des Schiedsgerichtes keine geeigneten Vereinsmitglieder zur Verfügung stehen, können auch Nichtmitglieder für diese Funktionen namhaft gemacht und gewählt werden.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Das Schiedsgericht ist kein Schiedsgericht nach den §§ 577 der ZPO (Zivilprozessordnung).

§ 16 Haftung

Die Haftung ist auf den gesetzlichen Umfang des §§ 23 und 24 Vereinsgesetz beschränkt.

§ 17 Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine_n Abwickler_in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese_r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Das letzte Leitungsorgan hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 18 Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

§ 19 Schlussbestimmung

Dieses Statut wurde am **15. November 2020** von den Gründungsmitgliedern vereinbart.